

CDU-FDP Fraktion im Kreistag Gotha
Waltershäuser Straße 21
99867 Gotha

CDU-FDP Fraktion im Kreistag Gotha, Waltershäuser Str. 21, 99867 Gotha

An das Kreistagsbüro
Landratsamt Gotha
18.-März-Straße 50
99867 Gotha

Gotha, den 1. Juli 2016

—

Änderungsantrag der CDU/ FDP Kreistagsfraktion zur Vorlage

Nr. 15/2015 - Gründung einer Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Gotha mbH (NVG)

Der Kreistag möge beschließen:

1. Die hoheitliche Aufgabe der Organisation des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (StÖPNV) im Gebiet des Landkreises Gotha wird, soweit der Landkreis Gotha hierfür zuständig ist, als hoheitliche Aufgabe vom Landkreis Gotha beginnend mit dem Haushaltsjahr 2017 selbst wahrgenommen.
2. Die bislang von der Regionalen Verkehrsgemeinschaft Gotha GmbH (RVG GmbH) wahrgenommenen hoheitlichen Aufgaben für die Organisation des öffentlichen Personennahverkehrs im Gebiet des Landkreises Gotha werden dieser zum 01. Januar 2017 entzogen.

Begründung:

Dem Landkreis Gotha obliegt als Pflichtaufgabe nach § 87 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Organisation und Ausgestaltung des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (StÖPNV) als zuständiger Aufgabenträger nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) im Landkreisgebiet. Die Ausgestaltung dieser Aufgabe hat der Landkreis Gotha bislang in privater Rechtsform organisiert, wobei er Mehrheitsgesellschafter der diese Aufgabe wahrnehmenden Regionalen Verkehrsgemeinschaft Gotha GmbH (RVG GmbH) ist. Aufgrund in Kürze anstehender Neuvergabe von Leistungen im StÖPNV im Landkreisgebiet unter Be-

achtung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und § 8 a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) wird, da der Landkreis Gotha beherrschender Gesellschafter in der RVG GmbH ist, dieses Unternehmen daran gehindert, einen eigenwirtschaftlichen Antrag auf Erbringung von Personenbeförderungsleistungen im Landkreisgebiet zu stellen, sodass es erforderlich ist, die Verwaltung dieser Pflichtaufgabe des Landkreises Gotha neu zu organisieren. Dies kann als hoheitliche Aufgabe durch den Landkreis Gotha selbst oder in Form eines kreiseigenen Unternehmens nach § 71 ThürKO erfolgen. Die Gründung eines kommunalen Unternehmens setzt nach § 71 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO zunächst die Abwägung voraus, ob der öffentliche Zweck zur Erfüllung der kreiseigenen Aufgabe (hier: Organisation des StÖPNV) ein Unternehmen außerhalb der Kreisverwaltung unter Berücksichtigung des Gemeinwohls gegenüber einer Aufgabenerfüllung in der Kreisverwaltung selbst rechtfertigt. Eine solche Abwägung lässt sich der Vorlage Nr. 15/2015 vom 11. Juni 2015 nicht entnehmen. So ist gleichwohl anzunehmen, dass aufgrund der anstehenden Vergabe von Leistungen im StÖPNV eine Wahrnehmung dieser Aufgabe in einer Unternehmensform privaten Rechts unzulässig ist, weil hierdurch dem Kreistag als zuständigem Organ sämtliche Befugnisse für damit einhergehende Entscheidungen genommen werden. Nach dem Gesellschaftervertrag der NVG werden diese Befugnisse dann ausschließlich vom Landrat als Gesellschafterversammlung wahrgenommen. Insbesondere bei einer vom Landkreis

Gotha beabsichtigten europaweiten Ausschreibung der neu zu vergebenden Dienstleistungen im StÖPNV bleibt der Kreistag als neben dem Landrat zuständigen Organ des Landkreises Gotha außen vor. Eine zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Frage der zukünftigen Aufgabenerledigung der Managementleistungen im öffentlichen Personennahverkehr des Landkreises Gotha vorgelegte Expertise der ECONUM Unternehmensberatung GmbH vom 21. März 2016 kommt auf Seite 11 zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der operativen Steuerung bei der NVG nur durch entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag und über das Steuerungs- und Aufsichtsgremium Einfluss genommen werden kann, wohingegen bei hoheitlicher Wahrnehmung der Aufgabe durch den Landkreis Gotha selbst diese durch seine zuständigen Organe (Landrat oder Kreistag mit Kreisausschuss) unmittelbar per Anweisung gesteuert werden kann. Dies führt, so in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung weiter, zu dem Risiko, dass politisch motivierte Ziele in den Vordergrund treten und die Leistungserbringung von der Tagespolitik beeinflusst wird. Gerade Leistungen im StÖPNV, die mit einem Ausgabeansatz von insgesamt 8.761.800,00 € im Haushaltsplan als Anlage zur Haushaltssatzung des Landkreises Gotha für das Haushaltsjahr 2016 veranschlagt sind, macht ein originäres Mitbestimmungsrecht des Kreistages als neben dem Landrat bestehenden Organ des Landkreises Gotha erforderlich, was ungeachtet der Form der Neuvergabe von Dienstleistungen im StÖPNV, nur erreicht werden kann, wenn die in dem Gesellschaftsvertrag der NVG als Unternehmensgegenstand geregelten Leistungen als hoheitliche Aufgabe vom Landkreis Gotha selbst wahrgenommen werden.



Michael Brychcy
CDU/FDP Fraktionsvorsitzender